

Priesters vorzugsweise in Anspruch nimmt (1 Cor. 9, 13). Hiermit ist jede Art von Simonie beim Messstipendium ausgeschlossen (S. Thom. Summa theol. 2, 2, q. 100, art. 2 ad 2). Wenn einseitige Darreicher Ansichten äußern, welche auf eine simonistische Auslegung des Stipendiums hindeuten, so ist es Sache des Seelsorgers oder auch des empfangenden Geistlichen, solche Auffassungen zu berichtigen. Die Kirche hat dem im 8. Jahrhundert aufgetretenen Gebrauch, Messstipendien zu geben, immer stillschweigend zugestimmt und nur die dabei möglichen Mißbräuche unter strenge Strafe gestellt (Conc. Trid. Sess. XXII, Decr. de observ. etc.). Obwohl das Stipendium eine freie Darreichung ist, so bedeutet doch die Annahme desselben für den Priester die Eingehung eines Contracts und verpflichtet ihn unter einer schweren Sünde, der Intention des Gebers zu entsprechen. Wesentlich ist hierbei die Darbringung der heiligen Messe zu dem von dem Geber gewünschten Zwecke, z. B. für einen Verstorbenen oder zur Ehre eines Heiligen; es können aber auch Umstände zu der Verpflichtung gehören, z. B. die Wahl der Requiemmesse oder der Messe von einem Heiligen. Wird eine solche ausdrücklich verlangt, so muß ein geeigneter Tag, z. B. ein somiduplex, abgewartet werden; ist eine solche Bedingung nicht beigefügt, so genügt der Priester jedesmal durch die Messe des Tages, auch wenn der Ritus die Votivmesse erlaubt; ebenso kann er die Requiemmesse pro vivis appliciren. Als stillschweigende Bedingung gilt bei jeder Darreichung eines Stipendiums, daß die heilige Messe möglichst bald gelesen werde. Ist die Lesung der Messe wegen eines augenblicklichen Anliegens, z. B. einer unmittelbar bevorstehenden Niederkunft, verlangt worden, so darf sie nicht aufgeschoben werden, und der Aufschub über den geforderten Zeitpunkt hinaus würde zur Restitution verpflichten. Für weniger dringende Fälle gibt es über die Dauer des Aufschubs, welchen der Priester ohne rechtmäßige Abhaltung eintreten lassen darf, keine kirchliche Bestimmung, und die Ansichten der Moralisten sind in dieser Hinsicht getheilt; doch kann es als *sententia communior* bezeichnet werden, daß der Aufschub nicht über zwei Monate dauern darf. Aus christlicher Liebe wollen viele Lehrer nur einen Monat gestattet wissen, wenn die Messe für einen kürzlich Verstorbenen zu lesen ist. Der Aufschub kann natürlich verlängert werden, wenn der Geber des Stipendiums darein ausdrücklich oder stillschweigend einwilligt; letzteres wäre der Fall, wenn er Stipendien für eine größere Anzahl von Messen reicht, als in zwei Monaten gelesen werden können. Die Größe des Stipendiums für eine einzelne heilige Messe ist fast überall durch Herkommen und Ortsgebrauch geregelt; doch haben zur Verhütung mancher Uebelstände die Bischöfe meist eine Minimaltaxe festgesetzt, welche ganz ihrem Ermessen anheimgestellt ist. Diese Taxe darf der Priester annehmen und begehren, auch wenn er so reich ist, daß er keinen Zuwachs zu sei-

nem Lebensunterhalt bedarf. Mehr, als diese Taxe beträgt, darf nicht gefordert, wohl aber angenommen werden. Werden an die Darbringung der heiligen Messe lästige Bedingungen geknüpft, z. B. eine späte Stunde oder ein weiter Weg zu einer bestimmten Kirche, so kann der Celebrant deswegen ein größeres Stipendium begehren; aus demselben Grunde darf für ein Hochamt mehr als für eine stille Messe verlangt werden. Simonie aber wäre es, ein größeres Stipendium für eine Messe an privilegiertem Altar, vor einem wunderthätigen Bilde u. dgl. zu fordern. Der Priester muß so viele heilige Messen lesen, als er Stipendien empfangen hat, auch wenn er dieselben unter der Taxe angenommen hat; es ist ihm schwer verboten, mit Einer Messe zweien Stipendien, eventuell durch Ineinanderschieben verschiedener Messformulare, zu genügen. Kann der erste Priester den übernommenen Verpflichtungen innerhalb der gehörigen Zeit nicht genügen, so muß er einen andern um Uebernahme der Verpflichtung ersuchen und demselben das unverkürzte Stipendium übertragen; durch einen Abzug am Betrage macht er sich des *mercimonium missae stipendiorum* schuldig. Auch den Kirchenfabriken ist nicht erlaubt, die in der Kirche abgegebenen Stipendien um die Kosten von Wachs und Wein zu verkürzen. Erlaubt ist die Verkürzung nur, wenn der zweite Empfänger ungebeten dieselbe anbietet, oder wenn es bei einem besonders großen Stipendium offenbar ist, daß der Ueberschuß lediglich der Person des ersten Empfängers zugedacht gewesen ist. Das Einschmelzen größerer Mengen von Stipendien zu Nebenzwecken, z. B. um durch Ueberweisung derselben sich für gelieferte Bücher und Weine bezahlt zu machen, ist ausdrücklich verboten (S. C. Conc. 13. Aug. 1874); ist damit eine Verkürzung der Stipendien verbunden, so tritt die in der Bulle *Apostolicae sedis moderationi convenit* (f. d. Art.) vorgesehene Excommunication ein. (Vgl. Berlendis, *De oblat. et stipendiis*, Ven. 1743; F. X. Schmid, *Messopfer, Messapplication und Messstipendien*, Passau 1834; Phillips, *Lehrb. des Kirchenrechts*, 2. Aufl., Regensb. 1871, 549 ff.; Marc, *Theol. mor. Alphons. II*, n. 1608 sq.; Lehmkühl, *Theol. mor.*, ed. 6, II, n. 197 sq.; Bering, *Archiv f. kath. Kirchenrecht*, N. F. LXII, 1892, 265.) [Kaulen.]

Metaphrasen, Simeon, griechischer Heiligenbiograph, wird von Einigen schon in das 9., von den angesehensten katholischen Gelehrten, wie Leo Allatius, Bollandus, Pagi, Natalis Alexander und Anderen, in das 10., von Basilievskij an das Ende des 10. und von Casimir Dudin, der zwischen einem ältern und einem jüngern Metaphrasen unterscheidet, gar erst in das 12. Jahrhundert gesetzt. Diejenigen, welche ihm, wohl nach der richtigsten Ansicht, das 10. Jahrhundert anweisen, divergiren wieder über sein Geburts- und sein Todesjahr, sowie über den Zeitpunkt, wann Simeon seine Biographien zu schreiben begonnen habe. Pagi (*In crit. Baron. IV*, ad a. 975)